



An den Grossen Rat

20.0826.01

WSU/ P200826

Basel, 14. Oktober 2020

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020

Ratschlag betreffend „Finanzhilfen für präventive und niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2021 bis 2024“

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Begründung	3
2.1 Frühintervention und niederschwellige Leistungen	3
2.2 Gesetzliche Grundlagen	4
2.3 Aktuelle Bedarfssituation	4
3. Vertragsinhalte	5
3.1 Art und Zielgruppe der Leistungen	5
3.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung	6
3.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton	6
4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen	7
4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung.....	7
4.2 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten	7
4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann	8
4.4 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer	8
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	8
6. Antrag.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Weiterführung der Finanzhilfen (gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz) zugunsten von präventiven sowie niederschweligen Tagesstrukturangeboten der Stiftung Rheinleben im an den Bedarf angepassten Umfang für die Jahre 2021 bis 2024 zu genehmigen. Es sind dies Beiträge in der Höhe von jährlich 969'600 Franken (bisher 857'000 Franken) für präventive Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung für erwachsene Personen mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie 293'700 Franken (bisher 270'000 Franken) für niederschwellige, sozialpsychiatrische Kontakt- und Beziehungsangebote im Sinne Weiterer Leistungen gemäss § 9 BHG für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Gesamthaft belaufen sich die beantragten Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf 5'053'200 Franken. Davon entfallen 3'878'400 Franken auf die präventiven Leistungen und 1'174'800 Franken auf die niederschweligen Angebote.

2. Begründung

2.1 Frühintervention und niederschwellige Leistungen

Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich grundsätzlich an erwachsene Personen mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf. Im Sinne einer Frühintervention finanziert der Kanton Basel-Stadt darüber hinaus im Bereich agogisch betreuter Tagesstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen bereits seit vielen Jahren auch Leistungen für Personen ohne IV-Rente sowie niederschwellige Kontakt- und Beziehungsangebote ohne individuelle Bedarfsermittlung.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Psychische Beeinträchtigungen zeigen sich oftmals in Form von Episoden und Krisen, an welche sich auch wieder stabilere Phasen anschliessen. Der Unterstützungsbedarf vieler betroffener Menschen schwankt deshalb stark und kann nicht in allen Fällen sinnvoll individuell eingeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund sind niederschwellig zugängliche Betreuungsangebote, die ohne Voranmeldung und unregelmässig genutzt werden können, für Teile der Zielgruppe der Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oft die einzige bedarfsgerechte Form der Unterstützung.
2. Die Abklärung von IV-Rentenansprüchen bei psychisch erkrankten Personen dauert oft lange. Auch während dieses Zeitraums sind aber stabilisierende Unterstützungsleistungen im Anschluss an den Aufenthalt in Akuteinrichtungen sowohl aus der Perspektive der betroffenen Personen wie auch gesellschaftlich betrachtet sinnvoll. Frühintervention kann dem sogenannten „Drehtüreffekt“ entgegenwirken und Unterbringungen in teuren, stationären (Akut-) Einrichtungen vorbeugen.

Die zu diesem Zweck bereitgestellten Angebote der Stiftung Rheinleben (ehemals PSAG und Melchior) haben sich bewährt und weisen eine sehr gute Auslastung sowie weiterhin steigende Nutzung durch zuweisende Stellen auf. Die Stiftung ist seit vielen Jahren zuverlässiger Partner der Behindertenhilfe Basel-Stadt. Sie setzt sich mit viel Engagement, grosser Fachkompetenz und unternehmerischer Sorgfalt für ihre oft anspruchsvolle Klientel und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung ihrer Leistungsangebote ein. Sie unterhält ein grosses, differenziertes Angebot an betreuten Tagesstrukturen für psychisch kranke und behinderte Personen. Die Stiftung Rheinleben ist mit ihrem Angebot im Kanton Basel-Stadt die einzige spezialisierte Anlaufstelle für diese Zielgruppe.

Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit Rheinleben laufen per Ende 2020 aus. Aufgrund der Wichtigkeit der Angebote in der Angebotslandschaft der kantonalen Behindertenhilfe sollen diese deshalb mit zwei neuen Verträgen für die Jahre 2021 bis 2024 weitergeführt werden. Bei der Erneuerung soll auch der Bedarfsentwicklung Rechnung getragen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig im Kanton ein präventives und niederschwelliges Angebot im sozialpsychiatrischen Bereich in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung steht.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Januar 2017 ist in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft das Behindertenhilfegesetz (BHG) in Kraft getreten. Dadurch haben Personen mit Behinderung einen individuellen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe. Dieser besteht ausdrücklich für Personen mit einer laufenden IV-Rente, die einen Antrag stellen und deren Bedarf individuell ermittelt wird.

Neben den Ansprüchen aus dem individuell ermittelten Bedarf sieht § 9 BHG auch sogenannte Weitere Leistungen vor, die IV-Rentnerinnen und Rentnern aus dem Kanton Basel-Stadt auch ohne Durchlaufen des individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens zugänglich sind. Diese Weiteren Leistungen sind in § 4 Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) detaillierter umschrieben und umfassen auch die von der Stiftung Rheinleben erbrachten, niederschwelligen Tagesstrukturleistungen für Personen mit einer laufenden oder zumindest in Abklärung befindlichen Rente der IV.

Die ebenfalls bewährten Leistungen für Personen ohne IV-Rente, die von der Stiftung Rheinleben auch seit Jahren erbracht werden, sind im BHG nicht abgedeckt. Ihre Finanzierung wurde bisher auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG) fortgeführt. Gemäss § 9 sowie § 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen.

Bis Ende 2016 wurden diese Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für Betreute Tagesgestaltung gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) durch die Behindertenhilfe mit abgegolten und schliesslich per 2017 saldoneutral in den Status von Finanzhilfen überführt (vgl. Ratschlag Nr. 16.2002.01 vom 25. Januar 2017).

Es handelte sich dabei stets um Leistungen der Stiftung Rheinleben (ehemals Tageszentrum Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG und Tagesstätte Melchior). Eine öffentliche Ausschreibung dieser Aufträge ist gemäss § 3 Abs. 2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz; SG 914.100) nicht erforderlich.

2.3 Aktuelle Bedarfssituation

Der Bedarf an den hier angesprochenen Angeboten ist im Kanton Basel-Stadt seit Jahren hoch. Das bestätigt die Nutzungsstatistik der entsprechenden Angebote von Rheinleben (vgl. Tabellen 1 und 2). Die beiden Angebote waren 2019 jeweils zu 140% bzw. zu ca. 108% ausgelastet. Die Auslastung ist dabei zuletzt stark angestiegen.

Hauptgründe dafür dürften eine zunehmende Bekanntheit bei Zuweisenden sowie insbesondere die weitere Ausreifung der Angebotskonzepte sein. Zudem ist im Bereich der Leistungen für Personen ohne IV-Rente der Anteil der jungen Erwachsenen stark gestiegen.

Tabelle 1: Nutzungsstatistik des präventiven Angebots von Rheinleben
(Betreute Tagesgestaltung ohne IV-Rente)

nIV	Vertrag	2017	2018	2019
Tage	3'980	3'685	4'154	5'105
Stunden	21'400	19'868	23'073	29'910
Erfüllung Tage	93%	93%	104%	128%
Erfüllung Stunden	93%	93%	108%	140%
Kantonsbeitrag Vertrag	857'000	857'000	857'000	857'000

Tabelle 2: Nutzungsstatistik des niederschwelligen Angebots von Rheinleben
(Betreute Tagesgestaltung ohne individuelle Bedarfsermittlung)

o. indiv. BE	Vertrag	2017	2018	2019
Tage	1'690	1'631	1'528	1'885
Stunden	10'200	9'821	9'163	11'056
Erfüllung Tage	93%	97%	90%	112%
Erfüllung Stunden	93%	96%	90%	108%
Kantonsbeitrag Vertrag	270'000	270'000	270'000	270'000

Die bikantonale Bedarfsplanung 2020 bis 2022 bestätigt diesen Mehrbedarf an Angeboten im Bereich Tagesgestaltung. Damit entspricht die beantragte Angebotsausweitung den in der Bedarfsplanung ermittelten zu fördernden Schwerpunktbereichen und den daraus abgeleiteten Massnahmen.

3. Vertragsinhalte

3.1 Art und Zielgruppe der Leistungen

Die Leistungen werden an zwei Standorten der Stiftung Rheinleben angeboten. An diesen Standorten findet integriert auch die Leistungserbringung von IFEG-Leistungen im Bereich der Betreuten Tagesgestaltung statt. Die Standorte unterliegen im Rahmen der Leistungserbringung im IFEG-Bereich einem regelmässigen Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren.

Es sind dies folgende zwei Standorte in Basel mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Die „Tagesstruktur Entwicklung“ (ehemals PSAG Tageszentrum) an der Wettsteinallee 42 unterhält ein strukturiertes, verbindliches und damit hochschwelliges sozialpsychiatrisches Betreuungs- und Rehabilitationsprogramm mit individuellen Aktivierungs- und Förderangeboten sowie gemeinsamer Verpflegung. Die Teilnahme am Programm der Institution ist zeitlich beschränkt auf maximal 12 Monate. Eine regelmässige, externe psychotherapeutische oder psychiatrische Betreuung ist Voraussetzung einer Aufnahme in die Institution. Das Angebot zielt stark auf die Wiedererlangung von Kompetenzen zur selbstständigen und selbstverantwortlichen Alltagsbewältigung sowie auf Vorbereitung auf und Befähigung zur (Wieder-) Aufnahme einer regelmässigen beruflichen Tätigkeit.
- Die „Tagesstruktur modular“ (ehemals Tagesstätte Melchior) an der Thiersteinallee 51 versteht sich als niederschwelliges, sozialpsychiatrisches Kontakt- und Beziehungsangebot mit

Aktivierung, basalen ¹Förderangeboten und Verpflegung. Das Angebot zielt in erster Linie auf die Stabilisierung und Strukturierung des Tagesablaufs, auf die Wiederaufnahme sozialer Kontakte und erste Schritte zur (Wieder-) Erlangung einer selbstständigen und selbstverantwortlichen Lebensgestaltung.

3.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung

Die Weiterführung der Angebote wird für die vier Jahre von 2021 bis 2024 beantragt.

Bei den **Tagestrukturleistungen für Erwachsene ohne IV-Rente** war das Angebot in der vergangenen Leistungsperiode durchschnittlich zu 113.5% ausgelastet (vgl. Tabelle 1). Daher soll – wie in der gemeinsamen Bedarfsplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgesehen – ein Angebot von 24'000 Stunden pro Jahr ab 2021 ermöglicht werden (+12% im Vergleich zu 21'400 Stunden in der vorherigen Leistungsperiode). Zudem soll auf Basis der allgemeinen Kostenentwicklung der Stundenansatz gegenüber der vorherigen Leistungsperiode von 40.05 Franken auf 40.40 Franken pro Stunde erhöht werden (ergibt durch Beitragsrundung somit eine effektive Erhöhung um 0.87%).

Bei den **niederschweligen Tagesstrukturleistungen** war das Angebot in der vergangenen Leistungsperiode durchschnittlich zu 98.2% ausgelastet. Allerdings stieg die Auslastung im Laufe der Periode von 93% auf 140% (vgl. Tabelle 2). Daher soll analog der Bedarfsplanung ab 2021 ein Angebot von 11'000 Stunden pro Jahr ermöglicht werden (+7.8% im Vergleich zu 10'200 Stunden in der vorherigen Leistungsperiode). Zudem soll auf Basis der allgemeinen Kostenentwicklung der Stundenansatz gegenüber der vorherigen Leistungsperiode von 26.50 Franken auf 26.70 Franken pro Stunde erhöht werden (ergibt durch Beitragsrundung somit eine effektive Erhöhung um 0.75%).

Der vereinbarte Betrag soll neu als Kostendach je Leistungsart definiert sein. Vergütet wird damit die effektive Leistungserbringung auf Stundenbasis.² Für den Nachweis des Leistungsumfangs ist weiterhin die Auftragnehmerin verantwortlich.

3.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Kosten für die im Rahmen der Verträge mit der Stiftung Rheinleben zu vereinbarenden Leistungen im Bereich der betreuten Tagesgestaltung belaufen sich für den Kanton Basel-Stadt auf jährlich zusammen maximal 1'263'300 Franken, bestehend aus:

- 969'600 Franken jährlich für präventive Leistungen zugunsten von Erwachsenen ohne IV-Rente und
- 293'700 Franken jährlich für niederschwellige Leistungen ohne individuelle Bedarfsermittlung im Sinne Weiterer Leistungen gemäss § 9 BHG für Erwachsene mit IV-Rente.

Das entspricht über die gesamte vierjährige Laufzeit der Verträge einem Kostenvolumen von 5'053'200 Franken (gegenüber 4'508'000 Franken in der Leistungsperiode davor). Die maximale Kostensteigerung im Vergleich zur Vorleistungsperiode beträgt 545'000 Franken beziehungsweise einer bedarfsgerechten Anpassung des bisherigen Leistungsumfangs um ca. plus 12%. Diese Mehrausgaben sind im Budget und Finanzplan der Behindertenhilfe für die kommenden Jahre abgedeckt.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag der Stiftung Rheinleben in Höhe von gesamthaft 6'030'560 Franken (1'522'016 Franken pro Jahr) fällt das Leistungsvolumen über die gesamte Laufzeit um 977'360 Franken tiefer aus. Diese Differenz ergibt sich aufgrund einer von Rheinle-

¹ Die basale Stimulation ist Möglichkeit der Kommunikation zur Förderung von Menschen, deren Wahrnehmung beeinträchtigt ist. Die eingesetzten Mittel aktivieren die Wahrnehmung und stimulieren die Sinne, beispielsweise durch Gerüche, Berührungen, oder Musik.

² Bisher wurde der Maximalbeitrag erst bei einer Auslastung <93% anteilig gekürzt. Ein Ganzttag entspricht weiterhin 8.4 Stunden.

ben beantragten deutlichen Steigerung für Leistungen zu Gunsten einer neu angestrebten Zielgruppe „junge Erwachsene“ (Personen mit psychischer Beeinträchtigung unter 30 Jahren). Diese Zielgruppe ist in den Bereich „Integration vor Rente“ einzuordnen. Es besteht hier ein ungedeckter Bedarf an altersgerechten präventiven Angeboten für die sozialpsychiatrische Überbrückung der teils sehr langen Zeit im IV-Berentungsverfahren. Deshalb sollen Angebote für diese Zielgruppe gemeinsam mit der IV-Stelle Basel-Stadt näher spezifiziert und deren Finanzierung in einem separaten Geschäft geprüft werden.

Der Kanton Basel-Landschaft ist gegenwärtig ebenfalls in Verhandlungen mit der Stiftung Rheinleben. In der letzten Leistungsperiode vereinbarte der Kanton Basel-Landschaft mit der Stiftung Rheinleben einen Beitrag von jährlich 90'000 Franken für niederschwellige Leistungen zugunsten von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

Tabelle 3: Zusammenfassung der maximalen Kosten für den Kanton Basel-Stadt

„Weitere Leistungen“ Stiftung Rheinleben	„präventive Leistungen“	„niederschwellige Leistungen“	Total
2021	Fr. 969'600	Fr. 293'700	Fr. 1'263'300
2022	Fr. 969'600	Fr. 293'700	Fr. 1'263'300
2023	Fr. 969'600	Fr. 293'700	Fr. 1'263'300
2024	Fr. 969'600	Fr. 293'700	Fr. 1'263'300
Total in CHF	Fr. 3'878'400	Fr. 1'174'800	Fr. 5'053'200
Stundendach pro Jahr (ab 2021)	24'000 Stunden	11'000 Stunden	
<i>Tarif pro Stunde (ab 2021)</i>	<i>Fr. 40.40</i>	<i>Fr. 26.70</i>	

4. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen

4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Die Stiftung Rheinleben erbringt wertvolle Dienstleistungen für Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung im Kanton Basel-Stadt. Niederschwelliger Leistungszugang und Frühintervention sind bei der Zielgruppe psychisch beeinträchtigter Personen oftmals die einzige Form der bedarfsgerechten Unterstützung und können Unterbringungen in teuren, stationären (Akut-) Einrichtungen vorbeugen. Das ist im Sinne der Betroffenen und lohnt sich finanziell und gesellschaftlich.

4.2 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Die Stiftung Rheinleben betreibt Fundraising bei Stiftungen und Privatpersonen. Im Jahr 2019 wurden auf diesem Weg Spendenerträge in der Höhe von 277'410 Franken erzielt. Dies entspricht rund 3.2% des Gesamtertrags der Organisation. Über das Fundraising werden individuelle Spender und Spenderinnen, Stiftungen und soziale Organisationen angesprochen. Diese Mittel werden im Interesse der Menschen mit einer Behinderung eingesetzt. Zudem ist die Stiftung Rheinleben Empfängerin von Betriebsbeiträgen des Bundes für ambulante Leistungen in den Bereichen Wohnbegleitung, Beratung, Coaching und Kursangebote. Über diese Finanzierungsquelle (Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG) floss im Jahr 2019 über 1 Mio. Franken vom Bund an Rheinleben und damit in die Region Basel. Die Klientinnen und Klienten übernehmen die Kosten der Verpflegung.

4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Die Stiftung Rheinleben wäre ohne Gewährung von Finanzhilfen durch den Kanton Basel-Stadt nicht mehr in der Lage, den erwähnten Bedarf mit ihren Leistungen ausreichend abzudecken.

4.4 Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsnehmer

Die Stiftung Rheinleben ist seit vielen Jahren zuverlässiger Partner der kantonalen Behindertenhilfe und eine bestens etablierte Organisation. Sie ist aus dem Zusammenschluss zweier Institutionen hervorgegangen (PSAG und Stiftung Melchior) und bietet aufgrund ihrer Grösse die Leistungen kosteneffizient und durch ein breites Fachwissen abgestützt an. Sie unterhält ein grosses, differenziertes Angebot an betreuten Tagesstrukturen für psychisch beeinträchtigte Personen und kann aufgrund der Vielfalt der Leistungen flexible, massgeschneiderte Unterstützung anbieten.

Sie ist mit ihrem Angebot in Basel die einzige spezialisierte Anlaufstelle für diese anspruchsvolle Zielgruppe und setzt sich für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung ihrer Leistungsangebote ein. Die zu verhandelnden Tagesstrukturleistungen erbringt die Stiftung Rheinleben als Teil ihres übrigen Angebots für die kantonale Behindertenhilfe. Sie ist damit eng an die Steuerung über Normkosten für wirtschaftliche Leistungserbringung gebunden. Die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringung richten sich nach den Anforderungen an anerkannte Leistungserbringer gemäss BHG (§§ 26 und 27 BHG).

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss 1
- Entwurf Grossratsbeschluss 2

Grossratsbeschluss 1

Finanzhilfen für präventive Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2021 bis 2024

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Leistungen der Stiftung Rheinleben zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente werden für die Jahre 2021 bis 2024 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 3'878'400 (jährlich Fr. 969'600) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss 2

Finanzhilfen für niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2021 bis 2024

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für niederschwellige Leistungen der Stiftung Rheinleben ohne individuelle Bedarfsermittlung zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen werden für die Jahre 2021 bis 2024 Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'174'800 (jährlich Fr. 293'700) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.